

schließlich 10 ‰ Betriebsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum 10. Dezember des Jahres in Rechnung zu stellen.

(4) Der delegierende Betrieb hat dem Rat des Einsatzkreises, Abteilung Finanzen, den Differenzbetrag zwischen Bruttolohn und Betriebsanteil an Sozialversicherungsbeiträgen und der von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu leistenden Lohnzahlung in Rechnung zu stellen.

§ 3

Verrechnung im Staatshaushalt

(1) Die für die überbezirklichen An- und Abtransporte der Arbeitskräfte benötigten Mittel werden von dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bezahlt, in dessen Bereich die Arbeitskräfte zum Einsatz kommen.

(2) Bei überörtlichen Solidaritätseinsätzen sind die Transportkosten durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten, in dessen Bereich der Arbeitsinsatz erfolgt.

(3) Der Lohnausgleich und Lohnzuschlag werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bezahlt, in dessen Bereich die Arbeitskräfte eingesetzt werden.

(4) Die Mittel werden aus dem Epl. 14, Kapitel 134, für die Ernte 1959 zur Verfügung gestellt und müssen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, angefordert werden.

§ 4

Verpflegung

(1) Die Verpflegung der aus Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Massenorganisationen sowie von Universitäten, Höheren und Fachschulen eingesetzten Arbeitskräfte in VEG und LPG hat durch den Einsatzbetrieb zu erfolgen.

(2) Die Bezahlung der Verpflegungskosten ist nach den Bestimmungen der Anlagen zum BKV—VEG (Beschäftigte ohne Naturalversorgung) vorzunehmen.

§ 5

Unterbringung

(1) Die Einsatzbetriebe haben für die ordnungsgemäße Unterbringung der Arbeitskräfte zu sorgen.

(2) Kosten für Neuanschaffungen sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu tragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 2. Juni 1956 zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 201) und die Anordnung vom 16. September 1957 zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung

über die Auflösung des Instituts für Zootechnik in Güstrow und des Instituts für Agronomie in Neugattersleben.

Vom 30. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgelöst:

1. das Institut für Zootechnik in Güstrow mit Wirkung vom 15. März 1959;
2. das Institut für Agronomie in Neugattersleben mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, die Anordnung vom 19. März 1955 über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik (GBl. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt